



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

# **Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)**

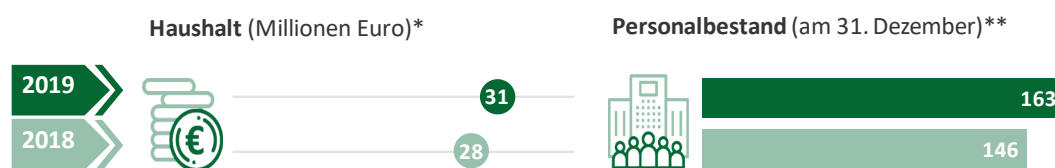
zusammen mit den Antworten der Behörde

# Einleitung

**01** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ("Behörde", auch "EIOPA") mit Sitz in Frankfurt wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> errichtet. Aufgabe der Behörde ist es, einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken zu leisten, zur kohärenten Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Union beizutragen, die Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten unter zuständigen Behörden anzuregen und zu erleichtern, Marktentwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und zu bewerten und den Schutz der Versicherungsnehmer, Altersversorgungsanwärter und Begünstigten zu fördern.

**02** **Abbildung 1** enthält die wichtigsten Zahlenangaben zur Behörde<sup>2</sup>.

## Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zur Behörde



\* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

\*\* Zum "Personal" zählen das EU-Statutpersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand von der Behörde bereitgestellt.

## Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

**03** Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Behörde. Hinzu kommen Nachweise, die sich

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

<sup>2</sup> Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Behörde siehe [www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu).

aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der Behörde vorgelegten Angaben.

## Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

### Prüfungsurteil

**04** Wir haben

- a) die Jahresrechnung der Behörde bestehend aus dem Jahresabschluss<sup>3</sup> und der Haushaltsrechnung<sup>4</sup> für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

### Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

#### Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

**05** Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Behörde für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Behörde zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

---

<sup>3</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

<sup>4</sup> Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

## Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

### Einnahmen

#### Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

**06** Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

### Zahlungen

#### Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

**07** Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

**08** Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

**09** Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Behörde ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Behörde auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management der Behörde muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der Behörde trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Behörde zugrunde liegenden Vorgänge.

**10** Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management der Behörde dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Behörde – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

**11** Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Behörde.

### **Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge**

**12** Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung der Behörde frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Behörde sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser

Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

**13** Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die die Behörde von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

**14** Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Behörde die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

**15** In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Behörde, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung der Behörde, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Behörde ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

**16** Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

### **Bemerkungen zur Haushaltsführung**

**17** Der Haushalt der Behörde umfasst Beiträge der Europäischen Kommission und der zuständigen nationalen Behörden der EFTA-Mitglieder. In den Unterlagen zum Haushalt 2019 ist nicht erschöpfend beschrieben, wie die Beiträge der zuständigen nationalen Behörden der EU- und der EFTA-Mitglieder berechnet wurden. Im Jahr 2019 entrichteten die zuständigen nationalen Behörden 1 500 000 Euro für Versorgungsbeiträge, die vom Arbeitgeber (EIOPA) zu zahlen sind. Der Betrag beruhte auf Schätzungen. Eine Anpassung der Beiträge der zuständigen nationalen Behörden an die vom Arbeitgeber (EIOPA) tatsächlich eingezahlten Summen (1 261 081 Euro) hat nie stattgefunden. Der Hof fand auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Anpassung geplant ist.

**18** 2019 wurden die Beiträge der zuständigen nationalen Behörden und der EU um 172 939 Euro gesenkt. Grund dafür war ein von der EIOPA 2017 verzeichneter Haushaltsüberschuss. Im Jahr 2017 hatte die EU 37,16 % der Beiträge geleistet, und die zuständigen nationalen Behörden hatten 62,84 % der Beitragslast getragen. Diese Verteilung kam auch 2019 zur Anwendung. Der Überschuss des Jahres 2017 wurde aber anders, nämlich im Verhältnis 40 % zu 60 %, aufgeteilt. Daher haben die zuständigen nationalen Behörden 4 911 Euro zu viel und die EU hat 4 911 Euro zu wenig gezahlt.

### **Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren**

**19** Der **Anhang** enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.



Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K-H Le'.

Klaus-Heiner Lehne

*Präsident*

## Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2017	Die Behörde veröffentlicht Stellenausschreibungen auf ihrer eigenen Website und in sozialen Medien, jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO).	<b>abgeschlossen</b>
2018	Für Zeitarbeitskräfte sollten dieselben Arbeitsbedingungen gelten wie für unmittelbar von dem entleihenden Unternehmen angestellte Arbeitnehmer. Die Behörde sollte die Arbeitsbedingungen ihrer Zeitarbeitskräfte analysieren und sicherstellen, dass sie mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene in Einklang stehen.	<p><i>Der Hof trägt der Tatsache Rechnung, dass vor dem EuGH eine Rechtssache anhängig ist, in der mehrere Fragen bezüglich der Anwendung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit auf EU-Agenturen behandelt werden. Da die Beantwortung dieser Fragen durch den EuGH Auswirkungen auf den Standpunkt des Hofes zum Einsatz von Zeitarbeitskräften durch die Behörde haben kann, sieht der Hof bis zur Verkündung des Urteils durch den EuGH von der Weiterverfolgung diesbezüglicher Bemerkungen aus Vorjahren ab.</i></p>

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2018	Bei einem Vergabeverfahren für die Bereitstellung von Zeitarbeitskräften wandte die Behörde Zuschlagskriterien an, die vornehmlich aus Preiselementen bestanden, die nicht dem Wettbewerb unterliegen. Es lag kein Nachweis dafür vor, dass das Vergabeverfahren mit der Vergabe des Auftrags an das wirtschaftlich günstigste Angebot endete. Die Behörde sollte Zuschlagskriterien anwenden, die auf Preiselemente ausgerichtet sind, die dem Wettbewerb unterliegen.	n. z.

## Antwort der Agentur

**17** Die Gründungsverordnung der EIOPA (Artikel 62) legt den Finanzierungsschlüssel für die Beiträge der Europäischen Union (EU) und der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (NCA) fest. Die Verteilung auf die einzelnen NCA wird anhand einer Gewichtung berechnet. Die EFTA-Beiträge werden anhand eines festgelegten Gewichtungsfaktors zusätzlich zu den NCA-Beiträgen berechnet. Die Berechnung der Pensionsbeiträge entsprechen einem bestimmten Prozentsatz, der auf den voraussichtlichen Gehältern basiert. Die Verteilung auf die NCA und die EFTA-Länder wird anhand eines Gewichtungsfaktors berechnet. Die genaue Methode zur Berechnung der Beiträge werden in der Rechnungstellung an die NCA und die EFTA-Länder erläutert.

Die endgültigen Beträge für die Pensionsbeiträge werden erst im Dezember bekannt, und die verbleibende Zeit bis zum Jahresende reicht nicht aus, um eine Änderung des Budgets vorzubereiten<sup>1</sup>.

Die EIOPA wird eine ausführlichere kurze Erläuterung der Methoden zur Berechnung der Beiträge der EU, der NCA und der EFTA-Länder in künftige einheitliche Planungsdokumente (EPD) aufnehmen.

**18** Die Gründungsverordnung der EIOPA legt den Finanzierungsschlüssel für die Beiträge der EU (40 %) und der NCA (60 %) fest. Die Finanzierung des Arbeitgeberbeitrags an das Pensionssystem der EU (60 %) durch die NCA fließt gemäß dem Statut in das Budget der EIOPA ein, während der EU-Anteil (40 %) im Etat der EIOPA nicht berücksichtigt wird. Dadurch wird der Finanzierungsschlüssel relativiert, sodass 2017 und 2019 von den NCA insgesamt ein höherer Prozentsatz eingezogen wurde als von der EU. Die EIOPA hat der EU den gesamten Haushaltsüberschuss aus dem Jahr 2017 erstattet. Die EU zahlte diesen in 2019 an die EIOPA zurück und wandte den

---

<sup>1</sup> Vermerk der GD BUDG Ares(2016)2772696.

ursprünglichen Finanzierungsschlüssel von 40/60 für die Umverteilung auf die EU und die NCAs an. Dies führte zu dem leichten Ungleichgewicht, das vom Europäischen Rechnungshof beanstandet wurde. Die Bemerkung des Rechnungshofes bedeutet nicht, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde, sondern legt nahe, dass ein etwas anderer Ansatz hätte angewandt werden sollen.

## **URHEBERRECHTSHINWEIS**

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

### **Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.